

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 16. November 2022, Zahl: 1/0100/2022-6/Mag.Hu, mit welcher die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Stadtgemeinde Gefahrenklassen zugeordnet werden (Gefahrenklassen-Verordnung)

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

§ 1

Gefahrenklassen

Abhängig von den in den Dienststellen oder Dienststellenteilen vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) werden die Dienststellen oder Dienststellenteile der Stadtgemeinde nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

§ 2

Gefahrenklasse I

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotenzial werden der Gefahrenklasse I zugeordnet: keine

§ 3

Gefahrenklasse II

(1) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotenzial werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

- a) Kindergärten: Küche, Reinigung
- b) Wirtschaftshof (ausgenommen Verwaltungsbereich)
- c) Ver- und Entsorgungsbetriebe: Wasserwerk, Müllbeseitigung (ausgenommen Verwaltungsbereich)
- d) Bestattung (ausgenommen Verwaltungsbereich)
- e) Friedhof
- f) Reinigungsdienst einschließlich Haus- bzw. Schulwarte
- g) Feuerwehr
- h) Hausbesitz – Anlagenbetreuung und Instandhaltung
- i) Essen auf Rädern
- j) Jugendservicezentrum: Küche, Reinigung

§ 4

Gefahrenklasse III

Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringeres Gefahrenpotenzial) zugeordnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer